



3003 Bern, 29. Juli 2008

M E R K B L A T T

betreffend

Anwendung der NEV¹ bei Strassenfahrzeugen

1. Ausgangslage

In letzter Zeit haben sich Fragen zur Anwendung der NEV bei Fahrzeugen gehäuft. Es wurden unterschiedliche Auskünfte erteilt, was zu einer allgemeinen Verunsicherung geführt hat. ASTRA und BFE haben deshalb unter Beizug des Eidg. Starkstrominspektorats (ESTI) die Situation analysiert und sind übereinstimmend zu folgenden Ergebnissen gekommen:

2. Grundsätzliches

- a. Die NEV regelt das Inverkehrbringen von elektrischen Niederspannungserzeugnissen und deren nachträgliche Kontrolle. Sie ist mit der entsprechenden EG-Gesetzgebung harmonisiert. Folglich wird in der Schweiz nicht mehr und nicht weniger verlangt als im EU-Raum.
- b. Die NEV gilt für Erzeugnisse, das heisst, für die einzelnen elektrischen Komponenten, sowie für den Zusammenbau von diesen Komponenten zu einem fertigen Produkt. Auf Elektro-Fahrzeuge – d.h. solche mit elektrischem Antrieb sowie Hybride – und Fahrzeuge mit elektrischen Arbeitsmotoren bezogen, bedeutet dies, dass die NEV sowohl für einzelne Komponenten, wie Elektromotor, Batterieeinsatz oder Ladegerät gilt, wie auch für den Einbau und die elektrischen Verbindungen dieser Komponenten.
- c. Wer ein Niederspannungserzeugnis in Verkehr bringt, muss den Nachweis erbringen, dass dieses den grundlegenden Anforderungen der NEV entspricht (Art. 6 Abs. 1 NEV).

¹ Verordnung vom 9. April 1997 über elektrische Niederspannungserzeugnisse (SR 734.26; http://www.admin.ch/ch/d/sr/c734_26.html).

- d. Als Inverkehrbringen gilt die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Überlassung von Niederspannungserzeugnissen zum Vertrieb oder Gebrauch in der Schweiz (Art. 2 Abs. 1 NEV).

Nicht als Inverkehrbringen gilt der Import von Erzeugnissen für den privaten (nicht gewerblichen) Eigengebrauch (dies folgt aus Art. 2 Abs. 2 NEV).

3. Konsequenzen

Daraus ergibt sich Folgendes:

3.1 Kein separater Nachweis über die Einhaltung der NEV ist erforderlich für:

- a. Fahrzeuge, die über eine **schweizerische Typengenehmigung** bzw. über ein schweizerisches Datenblatt verfügen.
- b. Fahrzeuge, welche über eine **EG-Gesamtgenehmigung** – oder bei Einzelfahrzeugen über ein CoC² – verfügen (z.B. nach der Richtlinie 70/156/EWG). Weil in der Schweiz die gleichen Anforderungen wie im EU-Raum gelten, kann davon ausgegangen werden, dass die ausländische Behörde – auch in Bezug auf die elektrische Sicherheit – eine Typengenehmigung nur erteilt, wenn die Voraussetzungen für eine Zulassung erfüllt sind.
- c. gebrauchte Einzelfahrzeuge, die in einem **EU-Land** bereits **ordentlich** zum Verkehr **zugelassen** waren. Die Überlegungen unter Buchstabe b gelten hier sinngemäss.
- d. **Fahrzeug-Komponenten** (Erzeugnisse), die in der EU nach der massgeblichen Gesetzgebung geprüft und entsprechend gekennzeichnet sind (CE).
- e. zum privaten (nicht gewerblichen) **Eigengebrauch** direkt importierte Fahrzeuge³ und Fahrzeuge, die für den Eigengebrauch hergestellt wurden, solange diese Fahrzeuge nicht (entgeltlich oder unentgeltlich) weiter veräussert werden. Werden Fahrzeuge unter diesem Titel zugelassen, ist im Ausweis einzutragen: *"Halterwechsel nur, wenn Nachweis über Einhaltung der NEV erbracht wird."*
- f. andere **direkt importierte Fahrzeuge**, für die eine **schweizerische Typengenehmigung** besteht, wenn der Inhaber der Typengenehmigung bestätigt, dass die elektrische Ausrüstung dem in der Schweiz genehmigten Fahrzeugtyp entspricht.

3.2 In allen **anderen Fällen** ist der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der NEV erforderlich. Als **Nachweis** gilt:

- a. eine **Konformitätserklärung** nach Artikel 6 NEV, aus welcher hervorgeht, dass das Niederspannungserzeugnis den grundlegenden Anforderungen nach Anhang I der Richtlinie 2006/95/EG (vorher Richtlinie 73/23/EWG) entspricht. Die Konformitätserklärung kann vom Hersteller abgegeben werden. Im Zweifelsfall kann die Zulassungsstelle die technischen Unterlagen verlangen, welche die Grundlage für die Konformitätserklärung des Herstellers bildet.
- b. eine **Prüfbescheinigung** nach der massgeblichen EU-Gesetzgebung. Dabei handelt es sich um die Bestätigung eines auf die Norm akkreditierten Prüflabors.
- c. eine **Konformitätsbewertung** (Art. 2 Bst. m TGV⁴) nach der Empfehlung TP 69/2A-d:93 des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins SEV (heute: Electro-

² EG-Übereinstimmungserklärung.

³ Als zum Eigengebrauch importierte Fahrzeuge gelten solche, die auf den Namen des Importierenden erstmals zugelassen werden. Als Importierender gilt die zollpflichtige Person gemäss Einfuhr-Zollausweis (Form. 11.08) oder Zoll- / MWST Quittung (Form. 11.05 / 6 / 7) mit dem Exemplar 8 des Einheitsdokuments (ED) oder des quitierten Exemplars 8 des Einheitsdokuments (ED) oder der Einfuhrliste (Weisung des ASTRA über die Befreiung von der Typengenehmigung; http://www.astra2.admin.ch/media/pdfpub/2005-08-26_2418_d.pdf).

⁴ Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (SR 741.511; http://www.admin.ch/ch/d/sr/c741_511.html)

suisse) oder eine **Konformitätsbeglaubigung** (Art. 2 Bst. n TGV) einer der nachstehend aufgeführten Prüfstellen. Diese kann allenfalls vorhandene Konformitätszeichen und Prüfunterlagen anderer Stellen für ihre Beurteilung mitberücksichtigen.

3.3 Für **Fahrzeuge, die keine Verkehrszulassung** benötigen (z.B. Leichtmotorfahräder, Behindertenfahrstühle, werkinterner Verkehr), gelten die oben aufgeführten Anforderungen grundsätzlich ebenfalls.

4. Prüfstellen / Ansprechpersonen

a. Als **Prüfstellen** benannt sind:

- | | | |
|---|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • montena emc sa
Hr. D. Leuenberger
route de Montenaz 75
1728 Rossens Tel : 026 411 93 33
Fax: 026 411 93 30
office.emc@montena.com
www.montena.com | <ul style="list-style-type: none"> • QUINEL
Hr. Dr. F. Stucki
Grundstrasse 2
6343 Rotkreuz Tel : 041 799 47 00
Fax: 041 799 47 01
stucki@quinel.ch
www.quinel.ch | <ul style="list-style-type: none"> • Electrosuisse (früher: SEV)
Hr. M. Huber
Luppmenstrasse 1
CH-8320 Fehraltorf Tel : 044 956 14 37
Fax: 044 956 19 37
matthias.huber@electrosuisse.ch
www.electrosuisse.ch |
|---|---|--|

Fragen betreffend Prüfumfang, Technische Details, Termine, Kosten usw. sind direkt an die Prüfstellen zu richten.

b. **Weitere Auskünfte** erteilen:

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • NEV allgemein
Bundesamt für Energie (BFE)
Sektion Elektrizitäts-
und Wasserrecht
Werner Gander
3003 Bern
werner.gander@bfe.admin.ch | <ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeugzulassung im Einzelfall
Kant. Strassenverkehrsämter

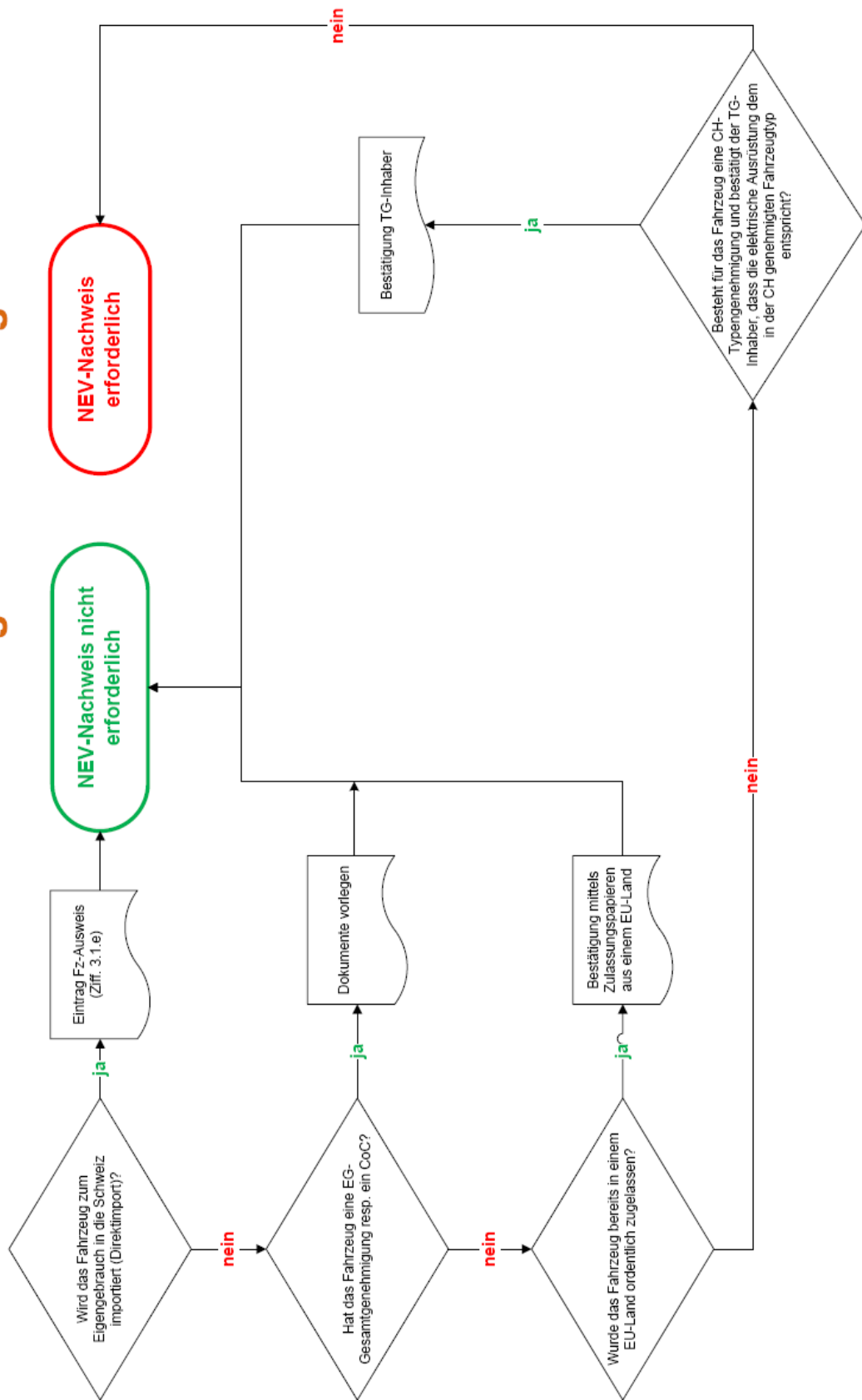
Adressen siehe:
http://www.asa.ch/de/strassenverkehrsaeamter.htm |
| <ul style="list-style-type: none"> • Fz.-techn. Vorschriften allg.
Bundesamt für Strassen (ASTRA)
Bereich Fahrzeuge
Marco Pagano
3003 Bern

marco.pagano@astra.admin.ch | <ul style="list-style-type: none"> • Fz.-Typengenehmigungsverfahren
Bundesamt für Strassen (ASTRA)
Bereich Fahrzeugtypisierung
Stefan Wenger
3003 Bern

stefan.wenger@astra.admin.ch |

Beilage: Ablaufschema für Einzelfahrzeuge

Ablaufschema NEV-Prüfung Einzelfahrzeug



Stand: 25. Juli 2008 / Wes